



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Kommission für Rechtsfragen  
des Ständerates  
3003 Bern

Per E-Mail an  
ehra@bj.admin.ch

Appenzell, 5. März 2020

### **14.470 Parlamentarische Initiative «Schweizer Stiftungsstandort» Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. November 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Parlamentarischen Initiative «Schweizer Stiftungsstandort» zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen zur Modernisierung des schweizerischen Stiftungsrechts geprüft. Sie unterstützt die Vorlage nur teilweise und beantragt verschiedene Änderungen:

#### **Art. 55 Abs. 4 ZGB - Haftungsbeschränkung**

[streichen]

Begründung:

Die Initiative fordert eine Haftungsbeschränkung für unentgeltlich tätige Organmitglieder bezüglich leichter Fahrlässigkeit. Es gibt im Stiftungsrecht nur wenige Haftungsfälle und noch weniger Rechtsverfahren, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen. Die weiter zunehmende Professionalisierung der Stiftungsführung ist richtig und wichtig. Deshalb ist inskünftig kaum mit einer Zunahme von Haftungsfällen zu rechnen.

Die systematische Eingliederung dieser Bestimmung im ZGB (Zweiter Titel: Juristische Personen, Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen) führt zu einer Ausdehnung der Haftungsbeschränkung auf sämtliche juristische Personen der Schweiz. Die angeführte Begründung, ein Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit begünstige die bessere Rekrutierung einer ausreichenden Anzahl ehrenamtlich tätiger Personen, überzeugt nicht. Es ist kaum vorstellbar, dass eine Kandidatur für eine ehrenamtliche Tätigkeit zum Beispiel in einem Vereinsvorstand nur deshalb abgelehnt wird, weil im Schadensfall die Organhaftung auch für leichte Fahrlässigkeit besteht.

Es besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

### **Art. 84 Abs. 3 ZGB - Stiftungsaufsichtsbeschwerde**

Es sei eine Legaldefinition der Personen aufzunehmen, die ein «berechtigtes Kontrollinteresse» haben.

Begründung:

Die Neuregelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde im Sinne eines Beschwerderechts von Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse ist zu begrüßen. Allerdings setzt dies auch eine Legaldefinition von «Personen mit einem berechtigten Kontrollinteresse» wie (potentielle) Destinatäre, Stiftungsorgane oder nachträgliche Zustifter voraus. Es gilt damit zu verhindern, dass die Stiftungsaufsichtsbeschwerde zur «Popularbeschwerde» mutiert, wie dies auch im Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats festgehalten ist.

**Art. 6 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 und Ziff. 6 bis Ziff. 9 sowie lit. b UID-Gesetz; Art. 11 Abs. 1<sup>bis</sup> UID-Gesetz; Art. 110a und Art. 207c DBG; Art. 39b, Art. 78h und Art. 72za StHG - Regelmässige Publikation zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen**

[streichen]

Begründung:

Es ist unbestritten, dass ein Bedürfnis für die Veröffentlichung eines Verzeichnisses der steuerbefreiten Organisationen besteht, da damit jede steuerpflichtige Person die Abzugsfähigkeit ihrer Spende selbst überprüfen kann. Die vorgeschlagene Regelung hat aber gewichtige Nachteile.

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen verlangen die Weiterleitung einer Vielzahl von Informationen über steuerbefreite juristische Personen an das Bundesamt für Statistik zur Erstellung eines schweizweiten Verzeichnisses. Die verlangten Informationen gehen weit über die heute von den Kantonen erfassten und von vielen Kantonen auch veröffentlichten Daten hinaus. Zum Teil haben sie auch nicht direkt mit der Steuerbefreiung und den steuerlichen Abzügen von Spenden zu tun. Die verlangten Daten sind heute nicht öffentlich und/oder zentralisiert bei einer Behörde verfügbar. Die Steuerbehörden müssten daher regelmässig alle steuerbefreiten Organisationen bemühen, Daten abzuliefern, die für die (Bestätigung der) Steuerbefreiung grundsätzlich nicht von Relevanz sind. Entsprechend ist davon auszugehen, dass gerade nicht professionell organisierte Vereine und Stiftungen die verlangten Daten nicht oder nicht innert nützlicher Frist rückmelden würden. Bei Einführung einer nationalen Liste müsste deshalb beachtet werden, dass die publizierten Einträge vom effektiven Status von steuerbefreiten Institutionen abweichen könnten. In dieser Hinsicht stellen sich auch Fragen zur Verantwortlichkeit für die publizierten Daten und deren Verbindlichkeiten. Nicht nur die Erfassung, sondern auch die Aktualisierung der Daten würde sich schwierig und sehr aufwändig gestalten: Der Sitz und die Adresse einer Stiftung oder eines Vereins wechseln zum Beispiel oft. Die Daten über das Tätigkeitsfeld der steuerbefreiten Organisationen werden sodann heute von den Kantonen nicht erfasst. Sie umfassen ein sehr weites Feld und dürften schwierig zu kategorisieren sein.

Die Einführung der entsprechenden Gesetzesbestimmungen ist in der vorliegenden Form abzulehnen.

**Art. 33a Abs. 2 und 3 DBG; Art. 59 Abs. 3 DBG; Art. 9 Abs. 2 lit. i 2. und 3. Satz StHG;  
Art. 25 Abs. 1<sup>ter</sup> StHG - Steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass**

[streichen gemäss Variante 2]

Begründung:

Durch die vorgeschlagene Einführung einer steuerlichen Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass sowie die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden werden wichtige Grundsätze der Besteuerung verletzt. Dementsprechend ist eine solche Privilegierung abzulehnen. Namentlich wird durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nach Auffassung der Standeskommission gegen die verfassungsmässigen Prinzipien der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen.

Bereits im Rahmen der letzten Stiftungsrevision per 1. Januar 2006 wurde die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs von damals 10% auf 40% von der grossen Mehrheit der Kantone mit Nachdruck abgelehnt, weil sie gegen die genannten Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verstossen würde. Auch die eidgenössischen Räte erachteten diese Ausdehnung des Abzugs damals als unangemessen. Eingeführt wurde schliesslich die heute geltende 20% Obergrenze auf Bundesebene, mit der Möglichkeit für die Kantone, hiervon eine abweichende Quote vorzusehen. Die meisten Kantone wie auch der Kanton Appenzell I.Rh. haben die 20% Obergrenze des Bundesrechts übernommen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es diese Erweiterung oft gar nicht braucht.

Sowohl die Ausdehnung des Spendenabzugs als auch die Einführung eines Spendenvortrags ist ausserdem aus fiskalpolitischer Sicht abzulehnen. Steuern dienen der Finanzierung der öffentlichen Haushalte und nicht der Verfolgung oder Förderung von ausserfiskalischen Zwecken. Das Steuerrecht soll nicht als Lenkungsvehikel für ausserfiskalische Zwecke eingesetzt werden, da die Lenkungswirkung von Steuerabzügen ineffizient, ineffektiv und intransparent ist. Kosten und Nutzen von ausserfiskalischen Abzügen lassen sich im Nachhinein kaum ermitteln.

**Art. 56 Abs. 2 DBG; Art. 23 Abs. 2 StHG - Keine Verweigerung und kein Entzug der Steuerbefreiung wegen Honorierung der Leitungsorgane**

Das Wort «marktkonforme [Entschädigung]» sei durch «moderate [Entschädigung]» zu ersetzen.

Begründung:

Da eine effiziente und effektive Führung im heutigen Umfeld den Einsatz von professionellen Kräften verlangt, lassen die Aufsichtsbehörden grundsätzlich schon heute eine massvolle Entschädigung von Stiftungsräten zu, soweit eine Grundlage vorhanden ist (Stiftungsurkunde, Reglement oder Stiftungsratsbeschluss). Ein besonderes Augenmerk gilt dabei der Transparenz bei der Auszahlung von Entschädigungen insbesondere hinsichtlich Interessenkonflikte wie auch der Entschädigungshöhe. Gradmesser ist letztlich bei jeder Stiftung das Verhältnis zwischen Zweckerfüllung (bei Vergabestiftungen ist dies die Höhe der Vergabungen) und Honorar ausschüttung. Eine moderate Entschädigung von leitenden Organen wird daher begrüsst.

Gleichwohl besteht das Risiko, dass Gelder, welche heute für die gemeinnützige Tätigkeit der Organisation eingesetzt werden, in Zukunft dort fehlen. Das heisst, die Ausrichtung von Entschädigungen geht zu Lasten der Destinatäre und kann grosse Auswirkungen auf die Finanzierung der unterstützten Projekte haben. Insbesondere bei den zahlreichen Stiftungen mit verhältnismässig kleinem Dotationskapital werden die administrativen Kosten im Vergleich zu den Vergabungen deutlich zunehmen. Eine Ausrichtung der Honorarhöhe an der Marktkonformität könnte Tür und Tor für übermässige Entschädigungen öffnen, es bestünde ein grosses Missbrauchspotential. Der Begriff der Marktkonformität lässt auch sehr hohe Entschädigungen zu. Weil die Stiftungsaufsichtsbehörden eine Rechtskontrolle aber keine Ermessenskontrolle durchführen (Art. 84 Abs. 2 ZGB), wären Rechtsverletzungen daher nur schwer nachzuweisen. Anstelle der Marktkonformität soll eine moderate Entschädigung möglich sein, ohne dass die Steuerbefreiung widerrufen wird. Für eine Überprüfung im Einzelfall ist eine Koordination zwischen den Steuer- und Stiftungsaufsichtsbehörden nötig.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- Volkswirtschaftsdepartement, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Finanzdepartement, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)